

DER STÄNDIGE VERTRETER  
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
BEI DER EUROPÄISCHEN UNION

Botschafter Dr. Wilhelm Schönfelder

B-1040 Brüssel, Oktober 2006  
8-14, Rue J. de Lalaing  
Tel.: 0032-2-787.1001  
Fax: 0032-2-787.1491

Herrn  
Generaldirektor  
Jonathan Faull  
Europäische Kommission  
Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit

B-1049 Brüssel

Sehr geehrter Herr Generaldirektor,

mit Schreiben vom 30.06.2006 übermittelten Sie eine Beschwerde des Herrn [REDACTED], der geltend macht, dass Regelungen der Gemeinsamen Konsularischen Instruktionen falsch ausgelegt und angewandt worden seien. So sei seine Schwiegermutter, Frau [REDACTED], obwohl sie die Voraussetzungen für die Zuerkennung der „Bona-fide-Eigenschaft“ erfülle, nicht in den Genuss der entsprechenden Erleichterungen gekommen. Die Auslandsvertretung in Moskau habe bei jedem neuen Visumantrag auf die persönlichen Vorsprache von Frau [REDACTED] bestanden. Herr [REDACTED] selbst sei die Bescheinigung einer Verpflichtungserklärung mit der Begründung, die Bonität sei nicht gewährleistet, verweigert worden. Zudem enthalte ein Erlass des Auswärtigen Amtes eine Formulierung, die Familienangehörige von Deutschen oder von EU/EWR-Bürgern unzulässig belaste.

Zur Sachverhaltsaufklärung waren umfangreiche Ermittlungen bei den zuständigen deutschen Auslandsvertretungen und bei den Behörden der Länder erforderlich. Ich bin daher erst jetzt in der Lage, ihre Anfrage abschließend zu beantworten.

Ihrer Stellungnahme stimme ich zu. Die deutschen Behörden haben inzwischen der Beschwerde von Herrn [REDACTED] in allen Punkten abgeholfen.

- 1.) Frau [REDACTED] erfüllt alle Voraussetzungen, um die „bona-fide-Eigenschaft“ zugesprochen zu bekommen. Die persönliche Vorsprache bei jeder Visumerteilung ist für Frau [REDACTED] deshalb nicht zwingend erforderlich. Daher hat die zuständige Auslandsvertretung bereits Mitte Dezember 2005 Frau [REDACTED] ein für ein Jahr gültiges Visum zur mehrfachen Einreise erteilt. Am 21.09.2006 wurde Frau [REDACTED] ein für zwei Jahre gültiges Visum zur mehrfachen Einreise erteilt. Die Befristung auf zwei Jahre resultiert aus der entsprechenden Gültigkeitsdauer des Reisepasses von Frau [REDACTED]. Darüber hinaus ist nach organisatorischen Änderungen nunmehr das zu Frau [REDACTED] Wohnsitz wesentlich näher gelegene Generalkonsulat in Nowosibirsk zuständig. Außerdem wurde Frau [REDACTED] von der persönlichen Vorsprache beim Generalkonsulat Nowosibirsk für ihren Visumantrag im September 2006 befreit.
  
- 2.) Die möglicherweise missverständliche Formulierung in dem Runderlass an die deutschen Auslandsvertretungen vom 20.11.2005 zur bona-fide-Eigenschaft wurde inzwischen präzisiert. In dem Ursprungserlass hieß es: „... dass die Einstufung als bona-fide-Antragsteller insbesondere auch für Familienangehörige von Deutschen bzw. Angehörigen der EU/EWR-Staaten in Betracht kommt, wobei hierbei ein besonders strenger Maßstab anzulegen ist.“. Der besonders strenge Maßstab bezieht sich ausschließlich auf die Frage, wer unter dem Begriff „Familienangehöriger eines EU-Bürgers/EWR-Staatsangehörigen“ subsumiert werden kann. Wenn eine Person die Familienangehörigeneigenschaft hat, ist in der Folge durch seine bona-fide-Eigenschaft gerade kein strenger Maßstab im folgenden Visumverfahren anzulegen, sondern im Gegenteil, es werden dieser Person erhebliche Erleichterungen zuteil.
  
- 3.) Schließlich hat die Ausländerbehörde der Stadt [REDACTED] zwischenzeitlich die Bonität des Herrn [REDACTED] bestätigt. Wie Sie zutreffend ausführen, hat Herr [REDACTED] alle erforderlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
gez. Schönfelder